

## XXIV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom XX.XX.XXXX hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2023 folgenden XXIV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

### Artikel II

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die aufgeführten Ziffern und Positionen folgende Fassung. Alle nicht genannten Ziffern und Positionen bleiben unverändert.

#### I. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräbern) für Erd- und Urnenbestattungen

1.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.206,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) (je Grabstelle und Jahr)	74,00 €
3.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle) für die Dauer von 15 Jahren	1.297,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	87,00 €
5.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle) für die Dauer von 20 Jahren	1.146,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	57,00 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische) für die Dauer von 20 Jahren	2.041,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	102,00 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle) für die Dauer von 20 Jahren	1.405,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)	70,00 €

## II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erwerb eines Erdreihengrabes  |            |
| a) Reihengrabstätte für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                              | 1.583,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten | 909,00 €   |
| c) pflegefreie Reihengrabstätte  | 2.191,00 € |
| d) pflegefreie Reihengrabstätte (Grabkammersystem) – 15 Jahre                              | 1.341,00 € |
| e) Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen                                 | 1.900,00 € |
| 2. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte  |            |
| a) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren                                       | 939,00 €   |
| b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren                           | 1.367,00 € |
| c) Anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren          | 1.086,00 € |

III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschestreufeld 640,00 €

## VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung              |          |
| a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) | 300,00 € |
| b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen                               | 57,00 €  |
| 2. Reinigung der Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung              |          |
| a) Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)               | 135,00 € |
| b) Friedhofshalle Lieberhausen   | 26,00 €  |

## VII. Grabpflege

- |  |         |
|--|---------|
| 3. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr) | 29,00 € |
|--|---------|

## VIII. Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen |         |
| a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen      | 87,00 € |
| b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen     | 61,00 € |

### Artikel III

Dieser XXIV Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2024 in Kraft.